



www.arnoldinum.de - info@arnoldinum.de

Lernzentrum Burgsteinfurt Pagenstecherweg 1, 48565 Steinfurt Tel.: 02551/5278 - Fax: 02551/2917

Lernzentrum Horstmar Drostenkämpchen 1, 48612 Horstmar Tel.: 02558/231 - Fax: 02558/1625

Steinfurt, 14.09.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die letzte Schulmail des MSB vom 09.09.2021 enthält einige Änderungen zu den Abläufen rund um die Selbsttests und zur Vorgehensweise bei positiven Testergebnissen. Wir fassen hier die wichtigsten Änderungen zusammen und gehen auch auf die Auswirkungen auf die Verhaltensregeln am Gymnasium Arnoldinum ein.

## Zusätzliche schulische Testung an weiterführenden Schulen

An weiterführenden Schulen wird flankierend zu den neuen Vorgaben eine zusätzliche wöchentliche Testung stattfinden. Eine dritte regelhafte Testung gibt zusätzliche Sicherheit bei der Kontrolle des Infektionsgeschehens und trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren nach der aktuellen Coronaschutzverordnung außerhalb der Schule mit einem schulischen Testnachweis von sonstigen Testpflichten befreit sind.

Die neue Vorgabe zur dritten Testung wird erst ab Montag, 20. September 2021, gelten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei einer dreimaligen Testung pro Woche die Testungen grundsätzlich am Montag, Mittwoch und Freitag durchzuführen sind. Dadurch gestaltet sich der Testablauf übersichtlich und trägt der "Geltungsdauer" von Selbsttests besser Rechnung. Die Testungen finden wie gewohnt jeweils in der ersten Unterrichtsstunde statt.

Leider ergibt sich dadurch in einigen Fällen der Umstand, dass Unterrichtsfächer mehrfach von der Durchführung der Tests betroffen sind. Wir werden versuchen, interne Regelungen zur Entlastung zu finden.

Die Festlegung auf die Wochentage ist vorgeschrieben und muss daher so umgesetzt werden.

## Quarantäne nur für unmittelbar infizierte Personen

Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person zu beschränken. Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden wird nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen.

Ein solches Vorgehen ist zur Sicherstellung eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz aus Sicht eines wirksamen Infektionsschutzes vertretbar, wenn

- die Schule die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) - beachtet hat und
- die betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte alle weiteren vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere zur Maskenpflicht und den regelmäßigen Testungen, beachtet haben.

Konkret bedeutet dies, dass die Einhaltung aller Hygieneregeln einschließlich der Maskentragung in Innenräumen eine Bedingung für die gezielte Quarantänisierung nur der infizierten Personen darstellt.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ausgenommen.

Die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler kann durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren. Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil.

## Wegfall der Dokumentation von Sitzplänen

Gemäß § 1 Absatz 2 der Coronabetreuungsverordnung war bislang die Dokumentation der Platzverteilung durch Sitzpläne erforderlich. Vor dem Hintergrund der neuen Regelungen, die eine Kontaktverfolgung nur in Ausnahmefällen vorsieht, wird diese Dokumentationspflicht mit der bereits vorbereiteten Änderung der Coronabetreuungsverordnung entfallen. Im Einzelfall kann es aber zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden nach wie vor nötig sein, die Sitzordnung einer Klasse oder eines Kurses kurzfristig zu rekonstruieren.

# Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske oder Test

Um zu gewährleisten, dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen in Quarantäne müssen, sind in der Schule auch weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen und die Testpflicht für nicht immunisierte Personen strikt zu beachten.

Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben.

Rechtlich bleibt es bei der Feststellung, dass die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsausschlusses/Betretungsverbots zunächst <u>kein</u> unentschuldigtes Fehlen darstellt. Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den **Verdacht einer Schulpflichtverletzung** begründen, mit entsprechenden **Folgen auch für die Bewertung nicht erbrachter Leistungsnachweise**.

### Offenes Impfangebot in der Aula des Arnoldinums

Am kommenden Samstag, 18.09.2021, bietet die Stadt Steinfurt in der Zeit von 10.00 - 14.00 Uhr eine offene Impfaktion in der Aula des Arnoldinums an. Dieses Impfangebot richtet sich sowohl an Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren als auch an Bürgerinnen und Bürger.

Jeweils 3 Wochen später besteht die Möglichkeit, am gleichen Ort die Zweitimpfung zu erhalten.

Die Impfung kann ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Mitgeführt werden müssen hierbei ein Lichtbildausweis, der Impfausweis und die Krankenversicherungskarte. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eine zwingende Voraussetzung.

## Verhaltensregeln im Ausgabebereich des SchuCa in Steinfurt

Wir alle freuen uns sehr darüber, dass das SchuCa wieder geöffnet hat und so gut angenommen wird! Wir weisen aber erneut darauf hin, dass auch im Wartebereich vor dem Ausgabetresen die Hygienevorgaben eingehalten werden müssen, damit der Verkauf fortgesetzt werden kann.

Daher fassen wir hier noch einmal die Verhaltensregeln zusammen:

- Maskenpflicht
- Anstellen innerhalb der eingerichteten Absperrung im Einbahnstraßensystem
- Abstände von 1,5 Metern einhalten
- möglichst abgezähltes oder Kleingeld bereit halten, um die Ausgabe zu beschleunigen
- abgepackte Speisen draußen verzehren
- Müll in die Abfallbehälter entsorgen
- Anweisungen der Aufsichten bzw. des Verkaufspersonals befolgen!

• Es halten sich nur diejenigen Personen im Ausgabebereich auf, die tatsächlich Speisen und Getränke kaufen wollen. Ansonsten muss man draußen auf dem Schulhof warten!

Nur wenn sich alle an diese Regeln halten und dazu beitragen, den Verkauf zügig abzuwickeln, kann das Schu-Ca geöffnet bleiben!

Die Sitzgelegenheiten im SchuCa dürfen weiterhin nicht genutzt werden, da der Verzehr von Speisen und Getränken nur im Freien unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt ist.

Eine Ausnahme bildet die Regenpause, in der die Schülerinnen und Schüler nach spezieller Ansage im Schulgebäude in ihren zugewiesenen Klassen- bzw. Kursräumen auf ihren festen Sitzplätzen verbleiben und dort essen und trinken dürfen.

Wir werden versuchen, auch in Horstmar eine Regelung zu finden, um den Verkauf von Speisen und Getränken durch die SV wieder aufnehmen zu können.

## Auswirkungen der Neuerungen auf die Regelungen am Gymnasium Arnoldinum

Da nun drei Mal in der Woche Selbsttests durchgeführt werden, können auch die bisher bestehenden Beschränkungen in einigen Bereichen gelockert werden.

Die Einteilung der Schulhöfe in Aufenthaltsbereiche der Jahrgangsstufen wird ab dem 20.09.2021 aufgehoben, sodass sich die Schülerinnen und Schüler in den Pausen wieder frei auf dem Schulgelände bewegen und aufhalten dürfen.

Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist hierbei von erhöhter Bedeutung!

Grundsätzlich dürfen die jüngeren Jahrgänge nun auch die Spieletonnen nutzen, die vom Förderverein des Arnoldinums so großzügig angeschafft und ausgestattet worden sind.

Auch die Nutzung des Bolzplatzes in Steinfurt bzw. des Kleinspielfeldes in Horstmar ist wieder erlaubt, allerdings nur und ausschließlich nach dem jeweils festgelegten Nutzungsplan. Eine Durchmischung von Klassen muss vermieden werden, da sich die Abstände auf den Spielfeldern nicht immer werden einhalten lassen. Eine entsprechende Übersicht für Horstmar ist angehängt, der Plan für Steinfurt wird vor dem Wochenende veröffentlicht.

Alle anderen Maßnahmen und Regelungen, die in den Hygienekonzepten festgelegt worden sind, gelten zunächst weiter und müssen beachtet werden. Die Hygienekonzepte werden zeitnah an die aktuelle Coronaschutzverordnung bzw. Coronabetreuungsverordnung angepasst und dann veröffentlicht.

Wir hoffen mit diesen Maßnahmen dazu beizutragen, dass wir weiterhin so glimpflich durch die Pandemie kommen können!

Vielen Dank für die Unterstützung!

Die Schulleitung

#### Anlagen:

- Ablaufplanung Selbsttests ab der 38. KW
- Offenes Impfangebot in Steinfurt
- Einteilung Kleinspielfeld in Horstmar